

An das
Einwohner-Zentralamt

nachrichtlich:
Bezirksämter

Anordnung Nr. 2/2020

Weitere Verlängerung der Antragsfrist in II.7 der Anordnung Nr. 2/2015 nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hamburg lebenden Verwandten beantragen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wird die Antragsfrist in II.7 der Anordnung Nr. 2/2015 (in der mit Anordnung Nr. 1/2017 zu II.1 erweiterten Fassung) bis zum 30. November 2021 verlängert. Dabei ist auch weiterhin der Zeitpunkt der Antragstellung bei der Ausländerbehörde maßgeblich.

[REDACTED]